

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1985	Herausgegeben zu Saarbrücken, 22. August	Nr. 34
------	--	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1187 über die Zustimmung zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Katholische Religion und über die Erteilung katholischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland. Vom 26. Juni 1985	793
Gesetz Nr. 1188 über die Zustimmung zu dem Vertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland. Vom 26. Juni 1985	798
Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Vom 29. Juli 1985	800
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch. Vom 24. Juli 1985	801
Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes. Vom 2. August 1985	801
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Verleihungen des Saarländischen Verdienstordens. Vom 12. August 1985.	802
Bekanntmachung über die Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens und von Farben an die Gemeinde Überherrn. Vom 30. Juli 1985	802
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 13. August 1985	802
Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Baugewerbe, das Gebäudereinigerhandwerk sowie das Maler- und Lackierhandwerk. Vom 6. August 1985	803
III. Amtliche Bekanntmachungen	803

I. Amtliche Texte

235 **Gesetz Nr. 1187**

§ 2

über die Zustimmung zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Katholische Religion und über die Erteilung katholischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland

Vom 26. Juni 1985

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem in Saarbrücken am 12. Februar 1985 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Katholische Religion und über die Erteilung katholischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland sowie dem dazugehörigen Zusatzprotokoll vom selben Tage wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Zusatzprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages treten § 1 des Gesetzes über die Errichtung von Lehrstühlen für katholische und evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes vom 19. Juni 1968 (Amtsbl. S. 474) und das Gesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Lehrerbildung vom 11. März 1970 (Amtsbl. S. 276) außer Kraft.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag und das Zusatzprotokoll nach Artikel 12 des Vertrages in Kraft treten, wird vom Chef der Staatskanzlei im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

Saarbrücken, den 9. Juli 1985

Der Ministerpräsident

Oskar Lafontaine

Der Minister

für Kultus, Bildung und Wissenschaft

Prof. Dr. Diether Breitenbach

Anlage

Vertrag

zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Katholische Religion und über die Erteilung katholischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland.

Die Auflösung der Pädagogischen Hochschule des Saarlandes und die Übernahme derer Aufgaben durch die Universität des Saarlandes haben die Vertragsschließenden bewogen — auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Konkordate zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen vom 14. Juni 1929 und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 und unter Bezugnahme auf den Notenwechsel zwischen dem Apostolischen Nuntius in Deutschland und dem Ministerpräsidenten des Saarlandes vom 10. April/31. Mai und 11. Juli/18. September 1974 — die in ihren Verträgen über die Errichtung eines Lehrstuhles für Katholische Theologie an der Universität des Saarlandes vom 9. April 1968 und über die Lehrerbildung vom 12. November 1969 enthaltenen Bestimmungen durch eine angepaßte und ergänzende Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

der Heilige Stuhl,

vertreten durch seinen Bevollmächtigten, den Herrn Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Seine Exzellenz Dr. Joseph Uhač, Titularerzbischof von Tharros,

und

das Saarland,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Werner Zeyer,

nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) An der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes besteht eine Fachrichtung Katholische Theologie.

(2) Aufgabe der Fachrichtung Katholische Theologie ist in der Lehre insbesondere die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung katholischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland.

Artikel 2

(1) Das Saarland trägt durch die Einrichtung entsprechender Studiengänge in der Fachrichtung Katholische Theologie dafür Sorge, daß die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung katholischen Religionsunterrichts den Erfordernissen des katholischen Religionsunterrichts an den Schulen entspricht.

(2) Die Mitwirkung des zuständigen Ministers bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen nach Absatz 1 wird nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erfolgen.

Artikel 3

Regelungen in den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen ergehen im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde. Das gleiche gilt für die ministerielle Zustimmung zu den entsprechenden Studienordnungen der Universität des Saarlandes für die Fachrichtung Katholische Theologie.

Convenzione

fra la Santa Sede e il Saarland circa la formazione di insegnanti di religione cattolica e l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole del Saarland.

La soppressione dell'Alta Scuola Pedagogica del Saarland e l'assunzione dei suoi compiti da parte dell'Università del Saarland hanno indotto le Parti contraenti — sulla base delle relative disposizioni della Convenzione con la Prussia del 14 giugno 1929 e del Concordato con il Reich Germanico del 20 luglio 1933 ed in riferimento allo scambio di Note tra il Nunzio Apostolico in Germania ed il Ministro-Presidente del Saarland in data 10 aprile/31 maggio e 11 luglio/18 settembre 1974 — a sostituire le disposizioni contenute nei loro Accordi circa l'erezione di una cattedra di Teologia cattolica nella Università del Saarland del 9 aprile 1968 e circa la formazione dei maestri del 12 novembre 1969 con una idonea, più completa regolamentazione.

A tal fine,

la Santa Sede,

rappresentata dal suo Plenipotenziario, Sua Eccellenza Mons. Joseph Uhač, Arcivescovo titolare di Tharros, Nunzio Apostolico nella Repubblica Federale di Germania,

e

il Saarland,

rappresentato dal Signor Werner Zeyer, Ministro-Presidente,

hanno concluso la seguente Convenzione:

Articolo 1

(1) Nella Facoltà di Filosofia dell'Università del Saarland esiste una sezione (Fachrichtung) di Teologia cattolica.

(2) Compito della sezione di Teologia cattolica, nell'insegnamento, è in particolare la formazione degli insegnanti della religione cattolica per le scuole del Saarland.

Articolo 2

(1) Il Saarland provvede, con l'istituzione di appositi curricula nella sezione di Teologia cattolica, a che la formazione degli insegnanti della religione cattolica corrisponda alle esigenze dell'insegnamento della religione cattolica nelle scuole.

(2) L'intervento del competente Ministro nella introduzione, modifica o soppressione dei curricula di cui al capoverso 1, avverrà solo con l'accordo dell'Autorità diocesana competente.

Articolo 3

Le regolamentazioni in materia di formazione e di esami statali per il magistero scolastico sono emanate d'accordo con l'Autorità diocesana competente. Lo stesso vale per il gradimento ministeriale per gli ordinamenti degli studi dell'Università del Saarland per la sezione di Teologia cattolica.

Artikel 4

(1) Auf die Professuren in der Fachrichtung Katholische Theologie wird Artikel 12 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen vom 14. Juni 1929 nebst dessen Schlußprotokoll zu Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend angewandt.

Der zuständige Bischof ist der Bischof von Trier.

(2) Die Kommission, die den Berufungsvorschlag vorzubereiten hat, hat das Recht, sich mit dem zuständigen Bischof ins Benehmen zu setzen.

(3) Für sonstige Personen, die selbständig Lehraufgaben in der Fachrichtung Katholische Theologie wahrnehmen und deren Betrauung mit Lehraufgaben der staatlichen Mitwirkung bedarf, gilt Absatz 1 sinngemäß.

Artikel 5

Die Berufung als Professor für Katholische Theologie setzt neben der pädagogischen Eignung voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie;
2. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die durch die Qualität einer Promotion in Katholischer Theologie oder, wenn es der fachlichen Besonderheit des zu vertretenden Lehrgebiets entspricht, in einer verwandten Disziplin nachgewiesen wird;
3. die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen in einem Fach der Katholischen Theologie.

Artikel 6

(1) Vor Bestellung eines Fachleiters für das Fach Katholische Religion an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Schulen sowie eines Fachberaters für das Fach Katholische Religion bei der Obersten Schulaufsichtsbehörde wird sich der zuständige Minister mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ins Benehmen setzen.

(2) Ein Beauftragter der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ist berechtigt, bei den mündlichen Prüfungen einschließlich der Lehrproben im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Fach Katholische Religion anwesend zu sein.

(3) Die Mitglieder der bei den staatlichen Prüfungen für das Lehramt an Schulen im Fach Katholische Religion gebildeten Prüfungsausschüsse werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde bestellt. Für Professoren der Katholischen Theologie an der Universität des Saarlandes gilt das Benehmen als hergestellt.

(4) Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) sein.

Artikel 7

Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt die kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica) durch den zuständigen Diözesanbischof voraus.

Artikel 8

Die zuständige kirchliche Oberbehörde stellt die Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht auf und bestimmt die Lehrbücher; sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministers.

Artikel 9

Sollten sich in Zukunft wegen der Auslegung oder praktischen Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages Mei-

Articolo 4

(1) Ai posti di professori nella sezione di Teologia cattolica si applica l'articolo 12 capoverso 1 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 unitamente al rispettivo Protocollo Finale circa l'articolo 12 capoverso 1 periodo 2.

Il Vescovo competente è il Vescovo di Treviri.

(2) La commissione incaricata di preparare la proposta di chiamata ha il diritto di consultarsi con il Vescovo competente.

(3) Per le altre persone che nella sezione di Teologia cattolica assolvono in modo autonomo compiti di insegnamento loro affidati con un intervento statale, si applica analogamente il capoverso 1.

Articolo 5

La nomina a Professore di Teologia cattolica presuppone, oltre all'idoneità pedagogica:

1. la conclusione degli studi di Teologia cattolica,
2. particolare attitudine al lavoro scientifico, comprovata dalla qualità di un dottorato in Teologia cattolica, oppure — qualora ciò corrisponda alla particolarità della specialità considerata — in una disciplina affine,
3. l'abilitazione o equivalenti lavori scientifici in una disciplina della Teologia cattolica.

Articolo 6

(1) Prima di nominare il direttore del corso «insegnamento della religione cattolica» in un seminario nel quadro del tirocinio pratico per il magistero scolastico, oppure il consulente per la materia «religione cattolica» presso l'autorità accademica superiore, il Ministro prenderà contatto con l'Autorità diocesana competente.

(2) Un incaricato dell'Autorità diocesana competente ha diritto di essere presente agli esami orali, comprese le prove didattiche in occasione degli esami statali di magistero per la materia religione cattolica.

(3) I membri delle commissioni per gli esami statali di magistero scolastico nella materia religione cattolica sono nominati dal Ministro dopo consultazione con la competente Autorità diocesana. La consultazione si presume avvenuta per i professori di Teologia cattolica dell'Università del Saarland.

(4) Le persone di cui ai capoversi 1 e 3 devono essere in possesso della «missio canonica».

Articolo 7

Per impartire l'insegnamento della religione cattolica è presupposta la concessione della «missio canonica» da parte del Vescovo diocesano competente.

Articolo 8

L'Autorità diocesana predispone i programmi di insegnamento della religione cattolica e stabilisce i libri di testo; essi abbisognano del consenso del Ministro.

Articolo 9

Se in avvenire sorgesse qualche divergenza nell'interpretazione o nella pratica applicazione di una disposizione della

nungsverschiedenheiten ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Saarland einvernehmlich eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

Artikel 10

Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel 11

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages werden die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Errichtung eines Lehrstuhles für Katholische Theologie an der Universität des Saarlandes vom 9. April 1968 und über die Lehrerbildung vom 12. November 1969 aufgehoben.

Artikel 12

Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst ausgetauscht werden. Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen in doppelter Urschrift

Saarbrücken, den 12. Februar 1985

Werner Zeyer

Ministerpräsident

Zusatzprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel 1 Absatz 1

Es besteht Einvernehmen darüber, daß eine Änderung des Status der Fachrichtung Katholische Theologie im Rahmen der Gliederung der Universität des Saarlandes einer Vereinbarung der Vertragschließenden bedarf.

Zu Artikel 1 Absatz 2

Andere als die derzeit geltenden Abschlüsse in der Fachrichtung Katholische Theologie sollen nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung der Vertragsparteien ermöglicht werden.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß Katholische Theologie an staatlichen Universitäten auf Grund des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche in Bindung an das Lehramt der katholischen Kirche gelehrt wird. In Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen vom 14. Juni 1929 und von Artikel 19 Satz 2 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933 nebst dem dazugehörenden Schlußprotokoll bieten zur Zeit des Vertragsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die

presente Convenzione, la Santa Sede e il Saarland procederanno di comune accordo ad una amichevole soluzione.

Articolo 10

Nel caso che si dovessero modificare disposizioni di legge, e con ciò dovesse esser toccata l'esecuzione della presente Convenzione, le Parti contraenti condurranno trattative per aggiornarla allo scopo di giungere ad una intesa amichevole.

Articolo 11

Con l'entrata in vigore della presente Convenzione sono abrogati gli Accordi tra la Santa Sede e il Saarland circa l'erezione di una cattedra di Teologia cattolica nell'Università del Saarland del 9 aprile 1968 e circa la formazione dei maestri del 12 novembre 1969.

Articolo 12

La presente Convenzione, i cui testi italiano e tedesco fanno ugualmente fede, dovrà essere ratificata e gli strumenti di ratifica dovranno essere scambiati quanto prima. Essa entra in vigore il giorno dello scambio degli strumenti di ratifica.

Fatto in doppio originale

Saarbrücken, 12 febbraio 1985

Joseph Uhač

Nunzio Apostolico

Protocollo addizionale

Nell'atto di sottoscrivere la Convenzione oggi conclusa tra la Santa Sede e il Saarland sono state fatte le seguenti concordi dichiarazioni che costituiscono parte integrante della Convenzione stessa:

Circa l'articolo 1 capoverso 1

Si è d'accordo che una modifica dello statuto della sezione di Teologia cattolica nel quadro della strutturazione dell'Università del Saarland richiede un accordo tra le Parti contraenti.

Circa l'articolo 1, capoverso 2

Programmi di studio nella sezione di Teologia cattolica diversi da quelli attualmente esistenti possono essere autorizzati solo sulla base di una particolare intesa fra le Parti contraenti.

Le Parti contraenti sono d'accordo che nelle Università statali la Teologia cattolica va insegnata, in base alla intesa tra Chiesa e Stato, in adesione al Magistero della Chiesa cattolica. In applicazione dell'articolo 12 capoverso 1 periodo 2 della Convenzione tra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 e dell'articolo 19 periodo 2 del Concordato col Reich Germanico del 20 luglio 1933 unitamente al rispettivo Protocollo Finale, al momento della stipulazione della presente Convenzione sono in vigore, come regola fondamentale per i rapporti della sezione di Teologia cattolica con

hierzu erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979 und Dekrete vom 1. Januar 1983 die Grundlage für das Verhältnis der Fachrichtung Katholische Theologie zur kirchlichen Behörde.

Zu Artikel 2 Absatz 1

Es besteht Einvernehmen, daß die Fachrichtung Katholische Theologie mit mindestens vier Stellen für Professoren auf Lebenszeit ausgestattet wird.

Die Landesregierung wird darauf hinwirken, daß die Fachrichtung Katholische Theologie nach Maßgabe des Hochschulrechts personell und sachlich angemessen ausgestattet ist, insbesondere, daß das Lehrangebot entsprechend den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen gewährleistet ist.

Zu Artikel 4 Absatz 1

Die Vertragschließenden gehen einvernehmlich davon aus, daß der zuständige Minister die im Schlußprotokoll zu Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen vom 14. Juli 1929 vorgesehene Äußerung des zuständigen Diözesanbischofs, ob gegen den Vorgeschlagenen begründete Einwendungen erhoben werden, einholen wird, bevor er den Ruf erteilt.

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen vom 14. Juni 1929 finden auch auf Professoren oder selbständig Lehrende in Katholischer Theologie, die nicht Priester sind, entsprechende Anwendung. An die Stelle der Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels treten in diesen Fällen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach den Ordnungen der katholischen Kirche.

Zu Artikel 4 Absatz 2

Der zuständige Minister wird seine Entscheidung über die Berufung auf der Grundlage von Gutachten namhafter katholischer Theologen oder katholisch-theologischer Fakultäten fällen.

Zu Artikel 4 Absatz 3

Zwischen der Landesregierung und der Universität des Saarlandes besteht Einvernehmen darüber, daß bei allen sonstigen selbständig Lehrenden an der Fachrichtung Katholische Theologie ebenfalls Artikel 4 Absatz 1 nebst Zusatzprotokoll sinngemäß Anwendung findet.

Zu Artikel 7

Weiterhin besteht Einvernehmen, daß die zuständige kirchliche Oberbehörde das Recht hat, Einsicht in den katholischen Religionsunterricht an allen Schulen des Landes zu nehmen, um sich zu vergewissern, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche sowie den pädagogischen Erfordernissen erteilt wird.

Saarbrücken, den 12. Februar 1985

Werner Zeyer

l'Autorità ecclesiastica, specialmente la Costituzione Apostolica «Sapientia Christiana» del 15 aprile 1979, nonché le relative Norme Applicative del 29 aprile 1979 e i Decreti del 1° gennaio 1983.

Circa l'articolo 2 capoverso 1

Si è d'accordo che la sezione di Teologia cattolica sarà dotata di almeno quattro posti di professore ordinario.

Il governo del Land si adopererà perché la sezione di Teologia cattolica sia convenientemente dotata di personale e di mezzi materiali secondo le norme del diritto universitario, e in particolare perché i programmi di studio siano assicurati in conformità agli ordinamenti statali concernenti la formazione e gli esami per il magistero scolastico.

Circa l'articolo 4 capoverso 1

Le Parti contraenti sono d'accordo che il Ministro competente chieda al Vescovo diocesano se abbia motivate obiezioni da muovere contro la persona proposta — come previsto nel Protocollo Finale circa l'articolo 12 capoverso 1 periodo 2 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 — prima di effettuare la chiamata.

Le disposizioni del Protocollo Finale circa l'articolo 12 capoverso 1 periodo 2 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 si applicano parimenti ai professori ed ai docenti autonomi di Teologia cattolica che non siano sacerdoti; in tali casi, al posto delle esigenze della condotta sacerdotale, subentrano le esigenze di una condotta conforme alle norme della Chiesa cattolica.

Circa l'articolo 4 capoverso 2

Il Ministro competente prenderà la decisione circa la chiamata sulla base del voto di noti teologi cattolici o di Facoltà di Teologia cattolica.

Circa l'articolo 4 capoverso 3

Tra il governo del Land e l'Università del Saarland si è d'accordo che l'articolo 4 capoverso 1 con il relativo Protocollo Addizionale si applica analogamente anche per tutti gli altri docenti autonomi della sezione di Teologia cattolica.

Circa l'articolo 7

Si è inoltre d'accordo che la competente Autorità diocesana ha il diritto di controllare l'insegnamento della religione cattolica in tutte le scuole del Land per assicurarsi che venga impartito in conformità alla dottrina e ai principi della Chiesa cattolica come pure alle esigenze pedagogiche.

Saarbrücken, 12 febbraio 1985

Joseph Uhač

236

Gesetz Nr. 1188

über die Zustimmung zu dem Vertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland

Vom 26. Juni 1985

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem in Saarbrücken am 25. Februar 1985 unterzeichneten Vertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland sowie dem dazugehörigen Zusatzprotokoll vom selben Tage wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Zusatzprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages tritt § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Lehrstühlen für Katholische und Evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes vom 19. Juli 1968 (Amtsbl. S. 474) außer Kraft.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag und das Zusatzprotokoll nach Artikel 10 des Vertrages in Kraft treten, wird vom Chef der Staatskanzlei im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

Saarbrücken, den 9. Juli 1985

Der Ministerpräsident

Oskar Lafontaine

**Der Minister
für Kultus, Bildung und Wissenschaft**

Prof. Dr. Diether Breitenbach

Anlage

Vertrag

der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland.

Die Auflösung der Pädagogischen Hochschule des Saarlandes und die Übernahme derer Aufgaben durch die Universität des Saarlandes haben die Vertragschließenden bewogen — auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des Vertrages des Bayerischen

Staates mit der Pfälzischen Landeskirche vom 15. November 1924 — die in ihrem Vertrag über die Errichtung eines Lehrstuhles für Evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes vom 30. November/5. Dezember 1967 enthaltenen Bestimmungen durch eine angepaßte und ergänzende Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

die Evangelische Kirche im Rheinland vertreten durch ihre Kirchenleitung, diese vertreten durch die Herren Präses D. Gerhard Brandt und Oberkirchenrat Nikolaus Becker,

die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vertreten durch den Landeskirchenrat, dieser vertreten durch Herrn Kirchenpräsident Heinrich Kron,

und

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Werner Zeyer,

nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) In der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes besteht eine Fachrichtung Evangelische Theologie.

(2) Aufgabe der Fachrichtung Evangelische Theologie ist in der Lehre insbesondere die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland.

Artikel 2

(1) Das Saarland trägt durch die Einrichtung entsprechender Studiengänge in der Fachrichtung Evangelische Theologie dafür Sorge, daß die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes den Erfordernissen des evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen entspricht.

(2) Die Mitwirkung des zuständigen Ministers bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen nach Absatz 1 wird nur im Einvernehmen mit den Kirchen erfolgen.

Artikel 3

Regelungen in den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen ergehen im Einvernehmen mit den Kirchen. Das gleiche gilt für die ministerielle Zustimmung zu den entsprechenden Studienordnungen der Universität des Saarlandes für die Fachrichtung Evangelische Theologie.

Artikel 4

(1) Vor der Ruferteilung an einen Professor für ein Fach der Evangelischen Theologie gibt der zuständige Minister den Kirchen Gelegenheit zur Äußerung über den Berufungsvorschlag. Machen die Kirchen Bedenken in bezug auf Lehre und Bekenntnis geltend, werden sie diese in einem theologischen Gutachten begründen.

(2) Die Kommission, die den Berufungsvorschlag vorzubereiten hat, hat das Recht, sich mit den Kirchen ins Benehmen zu setzen.

(3) Für sonstige Personen, die selbständig Lehraufgaben in der Fachrichtung Evangelische Theologie wahrnehmen und deren Betrauung mit Lehraufgaben der staatlichen Mitwirkung bedarf, gilt Absatz 1 sinngemäß.

Artikel 5

(1) Vor der Bestellung eines Fachleiters für das Fach Evangelische Religion an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Schulen sowie eines Fachberaters für das Fach Evangelische Religion bei der Obersten Schulaufsichtsbehörde wird sich der zuständige Minister mit den Kirchen ins Benehmen setzen.

(2) Ein Beauftragter der Kirchen ist berechtigt, bei den mündlichen Prüfungen einschließlich der Lehrproben im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Fach Evangelische Religion anwesend zu sein.

(3) Die Mitglieder der bei den staatlichen Prüfungen für das Lehramt an Schulen im Fach Evangelische Religion gebildeten Prüfungsausschüsse werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit den Kirchen bestellt. Für Professoren der Evangelischen Theologie an der Universität des Saarlandes gilt das Benehmen als hergestellt.

(4) Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.

Artikel 6

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes setzt eine kirchliche Bevollmächtigung voraus.

Artikel 7

Betreiben die Kirchen Lehrerfortbildung, wird das Land Lehrern Gelegenheit zur Teilnahme unter den gleichen Voraussetzungen geben, die für die Teilnahme an Veranstaltungen staatlicher Einrichtungen der Lehrerfortbildung gelten. Das Land wird eine angemessene öffentliche Finanzhilfe gewährleisten.

Artikel 8

In allen Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 9

Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel 10

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden. Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 11

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird der Vertrag zwischen dem Saarland und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. November/5. Dezember 1967 aufgehoben.

Geschehen in dreifacher Urschrift

Saarbrücken, den 25. Februar 1985

Für die Evangelische Kirche im Rheinland:

D. Gerhard Brandt
Nikolaus Becker

Für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche):

Heinrich Kron

Für das Saarland:

Werner Zeyer

Zusatzprotokoll

zum Vertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fortbildung für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1

Es besteht Einvernehmen darüber, daß eine Änderung des Status der Fachrichtung Evangelische Theologie im Rahmen der Gliederung der Universität des Saarlandes einer Vereinbarung der Vertragschließenden bedarf.

2. Zu Artikel 1 Absatz 2

Andere als die derzeit geltenden Abschlüsse in der Fachrichtung Evangelische Theologie sollen nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung der Vertragsparteien ermöglicht werden.

3. Zu Artikel 2

Es besteht Einvernehmen darüber, daß das Lehrangebot in der Fachrichtung Evangelische Theologie nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen insbesondere folgende Fächer umfaßt:

Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Kirchengeschichte, Religionspädagogik.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Fachrichtung Evangelische Theologie mit vier Stellen für Professoren auf Lebenszeit ausgestattet ist.

Die Landesregierung wird darauf hinwirken, daß die Fachrichtung Evangelische Theologie nach Maßgabe des Hochschulrechts personell und sachlich angemessen ausgestattet ist, insbesondere, daß das Lehrangebot entsprechend den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen gewährleistet ist.

4. Zu Artikel 4 Absatz 2

Der zuständige Minister wird seine Entscheidung über die Berufung auf der Grundlage von Gutachten von Professoren

der Evangelischen Theologie oder einer Evangelisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich) fällen.

5. Zu Artikel 4 Absatz 3

Zwischen der Landesregierung und der Universität des Saarlandes besteht Einvernehmen darüber, daß bei allen sonstigen selbständig Lehrenden an der Fachrichtung Evangelische Theologie ebenfalls Artikel 4 Abs. 1 sinngemäß Anwendung findet.

6. Zu Artikel 6

Weiterhin besteht Einvernehmen, daß die zuständige Kirche das Recht hat, Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht an den Schulen des Landes zu nehmen, um sich zu vergewissern, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der Evangelischen Kirche sowie den pädagogischen Erfordernissen erteilt wird.

Für die Evangelische Kirche im Rheinland:

D. Gerhard Brandt
Nikolaus Becker

Für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche):

Heinrich Kron

Für das Saarland:

Werner Zeyer

gene weitere Stunde für die Wegnahme einer Person um 30 Deutsche Mark und für die Wegnahme beweglicher Sachen um 15 Deutsche Mark.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 15 Deutsche Mark.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 15 Deutsche Mark.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Worte „Abs. 2“ werden durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „1“ gestrichen.

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für die Pfändung von Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten in Höhe von zwei Dritteln der sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle ergebenden Gebühr, aufgerundet auf volle Deutsche Mark.“

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nimmt die Pfändung mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr um die Hälfte, höchstens jedoch um 15 Deutsche Mark für jede angefangene weitere Stunde.“

d) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.

e) Im neuen Absatz 6 Nr. 2 wird das Wort „zwei“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühr beträgt das Zweieinhalbfache der sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle ergebenden Gebühr, aufgerundet auf volle Deutsche Mark.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „20 Deutsche Pfennige“ durch die Worte „0,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Änderungs- und“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Die Kennzeichnung des Absatzes 2 entfällt.

250 **Verordnung** zur Änderung der Kostenordnung zum Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Vom 29. Juli 1985

Auf Grund des § 77 Abs. 6 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1981 (Amtsbl. S. 157), verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Kostenordnung zum Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 3. August 1974 (Amtsbl. S. 738) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „200 DM“ durch die Worte „300 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene

10. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage

Die Gebühr beträgt bei einer Vollstreckungssumme
 bis zu 300 Deutsche Mark einschließlich 15 Deutsche Mark
 bis zu 600 Deutsche Mark einschließlich 20 Deutsche Mark
 bis zu 1 000 Deutsche Mark einschließlich 25 Deutsche Mark
 bis zu 2 000 Deutsche Mark einschließlich 30 Deutsche Mark
 bis zu 3 000 Deutsche Mark einschließlich 40 Deutsche Mark
 bis zu 4 000 Deutsche Mark einschließlich 50 Deutsche Mark
 bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich 60 Deutsche Mark
 bis zu 6 000 Deutsche Mark einschließlich 70 Deutsche Mark
 bis zu 7 000 Deutsche Mark einschließlich 80 Deutsche Mark
 bis zu 8 000 Deutsche Mark einschließlich 90 Deutsche Mark
 bis zu 9 000 Deutsche Mark einschließlich 100 Deutsche Mark
 bis zu 10 000 Deutsche Mark einschließlich 110 Deutsche Mark
 von dem Mehrbetrag für je 2 000 Deutsche Mark
 10 Deutsche Mark.
 Werte über 10 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

11. Die Anlagen 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Für Vollstreckungsmaßnahmen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet, aber noch nicht beendet sind, gilt das bisherige Recht, soweit die Pflicht zur Zahlung der Kosten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Juli 1985

Der Minister des Innern

Friedel Läßle

rungsmilch (Milch-Güteverordnung) vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1151), verordnet der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung) vom 15. Dezember 1982 (Amtsbl. 1983 S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zugelassene Untersuchungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Milch-Güteverordnung ist für Untersuchungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 der Verband für Leistungsprüfungen im Saarland e. V. (Verband). Die Molkerei hat hierfür die notwendigen Proben zur Verfügung zu stellen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband unterrichtet den Milcherzeuger unverzüglich, wenn

1. Hemmstoffe in der Milch festgestellt wurden,
2. bei einer Probe ein Gehalt von mehr als 500 000 somatischen Zellen festgestellt wird.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Ziff. 2 ist auch das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Saarbrücken unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Verband hat der Molkerei jeweils bis zum dritten Werktag des auf den Untersuchungsmonat folgenden Monats alle Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.

(4) Die Molkerei teilt monatlich die Einstufung der angelieferten Milchmenge nach Güteklassen und Zellgehalt dem Minister für Wirtschaft schriftlich mit.

3. In § 5 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1985“ durch „1986“ ersetzt.

Artikel 2

1. Die Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

2. Abweichend hiervon treten in Kraft:

a) Art. 1 Ziff. 1 betreffend die Untersuchungen nach § 2 Abs. 4 der Milch-Güteverordnung und Art. 1 Ziff. 2 betreffend § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Milch-Güteverordnung am 1. Januar 1986.

b) Art. 1 Ziff. 3 am 1. Januar 1985.

Saarbrücken, den 24. Juli 1985

Der Minister für Wirtschaft

Hajo Hoffmann

246

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch

Vom 24. Juli 1985

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft vom 16. Januar 1961 (Amtsbl. S. 42) und der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung) vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1151), verordnet der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung:

255

Berichtigung

der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes

Vom 2. August 1985

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes vom 20. Juni 1985 (Amtsbl. S. 663) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 wird die dem Einleitungssatz vorangestellte, in Klammern gesetzte Zahl „(1)“ gestrichen.

2. In Artikel 1 Nr. 2 wird das Wort „Berufsbildungsjahr“ durch das Wort „Berufsgrundbildungsjahr“ ersetzt.
3. In Artikel 1 Nr. 2 entfällt der waagerechte Strich zwischen dem Schultyp „Gewerbeschule“ und dem Schultyp „Sozialpflegeschule“.
4. In Artikel 1 Nr. 2 muß es bei der Festsetzung der durchschnittlichen Schulbuchkosten für die Fachschule für Sozialpädagogik wie folgt heißen:

Schulform/Schultyp	Klassenstufe	Schulbuchkosten in DM
Fachschule für Sozialpädagogik	11	150
	20	50

5. In Artikel 1 Nr. 2 werden die Worte „Fachrichtungen Bautechnik“ durch die Worte „Fachrichtungen Bautechnik und Vermessungstechnik“ ersetzt.

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

262 **Bekanntgabe** von Verleihungen des Saarländischen Verdienstordens

Vom 12. August 1985

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland hat Ministerpräsident Oskar Lafontaine den Saarländischen Verdienstorden an nachstehend aufgeführte Personen verliehen:

- Rudi Brück, Fabrikstraße 8, 6601 Heusweiler
- Günter Diwo, Am Bahnhofplatz 8, 6630 Saarlouis
- Josef Jochem, Hermannstraße 109b, 6680 Neunkirchen
- Herbert Meder, Blumenstraße 3, 6618 Wadern
- Albert Muthweiler, Trierer Straße 30, 6697 Nohfelden 1
- Horst Saar, Mühlenstraße 39, 6625 Püttlingen 3
- Günther Sahner, Julius-Schwarz-Straße 4, 6680 Neunkirchen

Saarbrücken, den 12. August 1985

Der Chef der Staatskanzlei

Kopp

254 **Bekanntmachung** über die Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens und von Farben an die Gemeinde Überherrn

Vom 30. Juli 1985

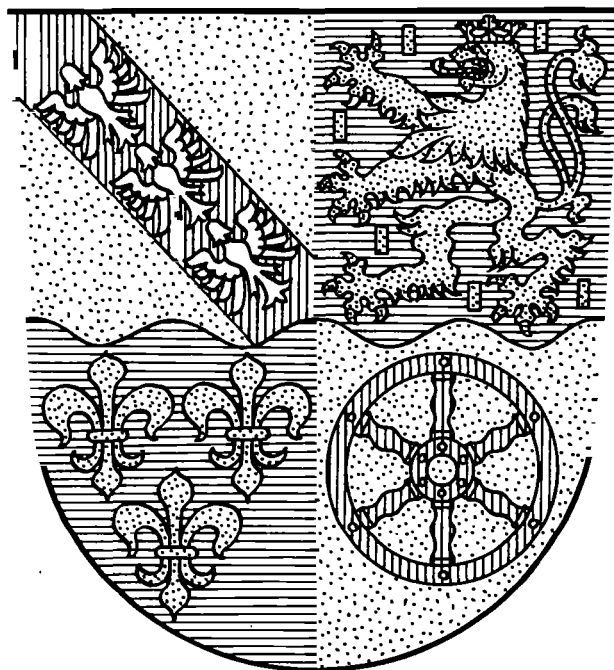
Auf Grund des § 3 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) verleihe ich der

Gemeinde Überherrn

das Recht, folgendes Wappen als Gemeindegewappen zu führen:

„Geviert, die Teilung im Wellenschnitt; oben rechts in Gold ein roter Schrägbalken, belegt mit drei gestümmelten silbernen Adlern; oben links in blauem, mit goldenen Schindeln bestreutem Feld ein rotgekrönter und rotgezungter goldener Löwe; unten rechts in Blau drei (2 : 1) goldene heraldische

Lilien; unten links in Gold ein sechsspeichiges rotes Wagenrad.“



Gleichzeitig verleihe ich der Gemeinde Überherrn das Recht, die Farben

„Gelb-Rot“

als Gemeindefarben zu führen.

Saarbrücken, den 30. Juli 1985

Der Minister des Innern

Friedel Läßle

263 **Stellenausschreibung** des Ministers der Finanzen

Vom 13. August 1985

Der Minister der Finanzen stellt zur Ausbildung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes einen

Baureferendar der Fachrichtung Hochbau ein. Der Bewerber muß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und die Diplom-Hauptprüfung mit gutem Erfolg abgelegt haben. Eine Übernahme nach abgeschlossener Ausbildung kann nicht zugesichert werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. September 1985 an den Minister der Finanzen, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken, erbeten.

266 **Bekanntmachung**
über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Baugewerbe, das Gebäudereinigerhandwerk sowie das Maler- und Lackiererhandwerk

Vom 6. August 1985

Über die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (BAnz. Nr. 138 vom 30. Juli 1985) näher bezeichneten Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung

- a) des Tarifvertrages zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für das Baugewerbe in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 15. Mai 1985,

- b) des Lohntarifvertrages einschließlich Ausbildungsvergütung für das Gebäudereinigerhandwerk im Saarland vom 3. Juni 1985,
- c) des Lohntarifvertrages für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland vom 28. Mai 1985,
- d) des Tarifvertrages über Ausbildungsvergütungen für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland vom 28. Mai 1985 und
- e) des Tarifvertrages über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung/Jahressondervergütung für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland vom 28. Mai 1985

wird der Tarifausschuß des Saarlandes am **Mittwoch, dem 4. September 1985, 10.00 Uhr**, im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Sitzungssaal (Zimmer 258), Franz-Josef-Röder-Straße 23, 6600 Saarbrücken, öffentlich verhandeln.

Saarbrücken, den 6. August 1985
B I/2a-2146.2-III-VI/85

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

In Vertretung
Hanspeter Weber

III. Amtliche Bekanntmachungen

1496 **Vereinsregister — Neueintragung**
3 VR 827 — 7. August 1985 — Saarländische Triathlon Union e. V., Sitz: Bexbach-Kleinottweiler.

Amtsgericht Homburg

1497 **Zwangsvollstreckung**
5 K 62/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lebach, Band 76, Blatt 2795, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **29. Oktober 1985, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 14, versteigert werden.

Gemarkung Lebach

Lfd. Nr. 1, Flur 8, Parzelle 329/48, Hof- und Gebäudefläche, Im Heinzengrund, Größe: 2,30 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 1984 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die 2a) Erich Mersdorf, geb. am 25. November 1941, Sulzbach, b) Edith Mersdorf geb. Scholl, geb. am 19. September 1941, Sulzbach, in Gütergemeinschaft eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des

beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Lebach, den 2. August 1985

Das Amtsgericht

1498 **Zwangsvollstreckung**
5 K 98/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Aussen, Band 86, Blatt 3332, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **5. November 1985, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 14, versteigert werden.

Gemarkung Aussen:

Lfd. Nr. 1, Flur 14, Parzelle 1212, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Wust-Straße, Größe: 5,90 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 14, Parzelle 1213, Bauplatz, Große Wiese, Größe: 0,23 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 1985 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals die 1a) Hans Walter Peyo, geb. am 20. Dezember 1949, Schmelz, b) Johanna Peyo geb. Müller, geb. am 23. Dezember 1953, Schmelz, in Gütergemeinschaft eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und

bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Lebach, den 2. August 1985

Das Amtsgericht

1492 **Güterrechtsregister — Neueintragung**

GR 1706 — 5. August 1985 — Eheleute Hermann Müller, Versicherungskaufmann und Roselies Müller geb. Steil, Hausfrau, Beckingen. Durch Vertrag vom 9. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Merzig

1493 **Vereinsregister — Neueintragung**

VR 694 — 6. August 1985 — DJK Merzig e. V., Sitz: Merzig.

Amtsgericht Merzig

1494 **Vereinsregister — Neueintragung**

VR 695 — 6. August 1985 — Die Pilsköpp e. V., Sitz: Merzig. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1 000 DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Amtsgericht Merzig

1495 **Vereinsregister — Neueintragung**

VR 696 — 6. August 1985 — Tennisclub Mondorf e. V., Sitz: Merzig. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II BGB), daß zu den Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 DM belasten, die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Amtsgericht Merzig

1499 **Aufgebot**

3 C 780/85 — Die Maria Schurff, geb. am 28. Oktober 1904, Wieser Straße 4, 6643 Perl-Nennig, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Nennig, Band 27, Blatt 1260 A, in Abt. III, lfd. Nr. 2, für die Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG in Schwäbisch Hall eingetragene Grundschuld über 40 000 DM nebst 10 % Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 6. Januar 1986, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Merzig, den 6. August 1985

Das Amtsgericht

1500 **Zwangsversteigerung**

11 K 98/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Unterthailen, Band 18, Blatt 567, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **18. Oktober 1985, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wadern, Sitzungssaal, versteigert werden.

Gemarkung Unterthailen:

Lfd. Nr. 1, Flur 3, Parzelle 1043/35, Hof- und Gebäudefläche, Zuckerberg, Größe: 1,19 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist bezügl. des Hälfteanteiles des Martin Kuhn am 14. August 1984 und bzgl. des Hälfteanteiles der Irene Kuhn geb. Wiezorek am 14. August 1984 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Martin Kuhn, geb. am 21. November 1954, und Irene geb. Wiezorek, geb. am 27. Juli 1955, Weiskirchen-Thailen, zu je 1/2 eingetragen.

Der Verkehrswert des Hausanwesens wurde durch das Gericht auf 60 500 DM festgesetzt.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen und zwar 3-fach oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Wadern, den 11. Juni 1985

Amtsgericht Merzig
Zweigstelle Wadern

1257 **Zwangsversteigerung**

7 K 61/83 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der 1/2-Miteigentumsanteil des Dieter Goedicke an den im Grundbuch von Wiebelskirchen, Band 122, Blatt 5152, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken am **13. September 1985, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle 6680 Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, Zimmer 43, I. OG., versteigert werden.

Gemarkung Wiebelskirchen:

Nr. 13, Flur 27, Flurstück 487/13, Gebäude- und Freifläche, Rembrandtstraße 2, Größe: 0,26 Ar;

Nr. 16, Flur 27, Flurstück 487/15, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 5,11 Ar;

Nr. 18, Flur 27, Flurstück 487/12, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 1,06 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden: a) am 20. Oktober 1983 für die Hälftebeteiligung des Dieter Goedicke an Grundstück Flur 27, Flurstück 487/15; b) am 28. November 1983 für die Hälftebeteiligung des Dieter Goedicke an den Grundstücken Flur 27, Flurstück 487/13 und 487/12.

Als Eigentümer war damals Dieter Goedicke, med. Bademeister und Masseur in Friedrichsthal zu 1/2 eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an der Hälftebeteiligung des Dieter Goedicke an den Grundstücken und dem gemäß § 55 Abs. 2 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in der Regel in Höhe von 10 % des Bargebots zu leisten. Sparbücher sind in der Regel zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Neunkirchen, den 18. Juni 1985

Das Amtsgericht

1438 **Zwangsversteigerung**

7 K 118/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Wiebelskirchen, Band 219, Blatt 8103, eingetragene, nachstehend beschriebene Wohnungseigentum am **25. Oktober 1985, 8.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle 6680 Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, Zimmer 43, I. OG, versteigert werden.

19,587/1 000 (neunzehn Komma fünfhundertsiebenundachtzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wiebelskirchen:

Flur 27, Flurstück 283/14, Weg, In der Ohlenbach, Größe: 0,21 Ar;

Flur 27, Flurstück 283/15, Gartenland, In der Ohlenbach, Größe: 9,79 Ar;

Flur 27, Flurstück 292/54, Gebäude- und Freifläche, Bexbacher Straße, Größe: 16,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2.3 im 2. Obergeschoß des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 10 und Kraftfahrzeugabstellplatz Nr. 27.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1985 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Guido Goebel, Kaufmann in Völklingen, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Wohnungseigentum bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Wohnungseigentum oder dem gem. § 55 Abs. 2 ZVG mitzuversteigernden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in der Regel in Höhe eines Zehntels des Bargebotes zu leisten. Sparbücher sind in der Regel zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Neunkirchen, den 5. Juli 1985

Das Amtsgericht

1439 **Zwangsversteigerung**

7 K 119/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Wiebelskirchen, Band 219, Blatt 8102, eingetragene, nachstehend beschriebene Wohnungseigentum am **25. Oktober 1985, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle 6680 Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, Zimmer 43, I. OG, versteigert werden.

18,870/1 000 (achtzehn Komma achthundertsiebenzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wiebelskirchen:

Flur 27, Flurstück 283/14, Weg, In der Ohlenbach, Größe: 0,21 Ar;

Flur 27, Flurstück 283/15, Gartenland, In der Ohlenbach, Größe: 9,79 Ar;

Flur 27, Flurstück 292/54, Gebäude- und Freifläche, Bexbacher Straße, Größe: 16,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2.2 im 2. Obergeschoß des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 9 und Kraftfahrzeugabstellplatz Nr. 26.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1985 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Guido Goebel, Kaufmann in Völklingen, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Wohnungseigentum bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Wohnungseigentum oder dem gem. § 55 Abs. 2 ZVG mitzuversteigernden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in der Regel in Höhe eines Zehntels des Bargebotes zu leisten. Sparbücher sind in der Regel zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Neunkirchen, den 5. Juli 1985

Das Amtsgericht

1440 **Zwangsversteigerung**

31 K 71/83 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des in Saarbrücken-Dudweiler belegenen, im Grundbuch von Dudweiler, Band 358, Blatt 12 694, auf den Namen des Heinz Dressler, geb. am 30. März 1930, Saarbrücken-Dudweiler, eingetragenen Grundstücks

Flur 22, Nr. 65/53, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße, Größe: 4,20 Ar,

angebliche Lage des Grundeigentums: Wohnhaus mit Garage, Römerstraße 16, Saarbrücken-Dudweiler, ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Mittwoch, den 30. Oktober 1985, 9.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), I. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1983 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch) wie vorstehend angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigernden Zubehörs entgegenste-

hendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.
Amtsgericht Saarbrücken

1441 **Zwangsversteigerung**

31 K 24/83 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung der in Saarbrücken-Altenkessel belegenen, im Grundbuch von Altenkessel, Band 65, Blatt 2987, auf den Namen der Hedwig Balzert geb. Gemmel, geb. am 6. Januar 1923, in Altenkessel, eingetragenen Grundstücke

Flur 7, Nr. 478/2, Hof- und Gebäudefläche, Luisenthalstraße, Größe: 0,17 Ar;

Flur 7, Nr. 478/3, dito, Größe: 0,15 Ar;

Flur 7, Nr. 479/2, dito, Größe: 0,14 Ar;

Flur 7, Nr. 479/3, dito, Größe: 1,161 Ar;

Flur 2, Nr. 10/10, Gartenland, Die Langwiese, Größe: 1,43 Ar,

angebliche Lage des Grundeigentums: Wohnhaus, Bauland und Gartenland, Luisenthaler Straße 80, und die Langwiese, Saarbrücken-Altenkessel, ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums, Termin zur Zwangsversteigerung auf **Freitag, 22. November 1985, 9.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümerin am 16. März 1983 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie vorstehend angegeben.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigernden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.
Amtsgericht Saarbrücken

1442 **Zwangsversteigerung**

19 K 122/83 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung der in Saarbrücken-Bübingen belegenen, im Grundbuch von Bübingen, Band 64, Blatt 2192, auf den Namen des Rolf Dieter Rost, geb. am 19. Oktober 1951, Kaufmann in Saarbrücken, eingetragenen Grundstücke

Gemarkungen Bübingen:

1. Flur 8, Flurstück 358/218, Hof- und Gebäudefläche, Bliersransbacher Straße 16, Größe: 9,45 Ar;

2. Flur 8, Flurstück 359/218, Hofraum, daselbst, Größe: 3,46 Ar;

3. Flur 8, Flurstück 177/9, Ackerland, daselbst, Größe: 0,28 Ar,

angebliche Lage des Grundeigentums: Einfamilienhaus, teilweise überbaut, in Saarbrücken-Bübingen, Bliersransbacher Straße 44, mit 2 davor gelegenen Grundstücken, 346 und 68 m², ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums, Termin zur Zwangsversteigerung auf **Montag, 7. Oktober 1985, 9.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell

(Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juni 1983 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie vorstehend angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigernden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.
Amtsgericht Saarbrücken

1503 **Zwangsversteigerung**

19 K 128/83 – 19 K 129/83 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des in Saarbrücken belegenen, im Grundbuch von Saarbrücken, Band 172, Blatt 6230, auf den Namen der Juliette Schulemann geb. Hentz, geb. am 18. Oktober 1928, in Saarbrücken, eingetragenen Wohnungseigentums: 48,55/1 000-Miteigentumsanteil an den Grundstücken der

Gemarkung Saarbrücken:

Flur 3, Nr. 102/2, Bauland, Spichererbergstraße, Größe: 3,68 Ar;

Flur 3, Nr. 101/2, Bauland, Spichererbergstraße, Größe: 0,53 Ar;

Flur 3, Nr. 101/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Grafenhof, Größe: 1,82 Ar;

Flur 3, Nr. 103/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Grafenhof, Größe: 16,25 Ar;

Flur 3, Nr. 103/5, Hof- und Gebäudefläche, Spichererbergstraße, Größe: 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/9 bezeichneten Wohnung im II. Obergeschoß, des Wohnhauses Nr. 10, Galerie, Abstellraum und Dachgarten, im Dachgeschoß, sowie Keller im Untergeschoß des Wohnhauses;

in dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des in Saarbrücken belegenen, im Grundbuch von Saarbrücken, Band 172, Blatt 6231, auf den Namen der Juliette Schulemann geb. Hentz, geb. am 18. Oktober 1928, in Saarbrücken, eingetragenen Teileigentums: 2,38/1 000-Miteigentumsanteil an den Grundstücken der

Gemarkung Saarbrücken:

Flur 3, Nr. 102/2, Bauland, Spichererbergstraße, Größe: 3,68 Ar,

Flur 3, Nr. 101/2, Bauland, Spichererbergstraße, Größe: 0,53 Ar,

Flur 3, Nr. 101/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Grafenhof, Größe: 1,82 Ar,

Flur 3, Nr. 103/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Grafenhof, Größe: 16,25 Ar,

Flur 3, Nr. 103/5, Hof- und Gebäudefläche, Spichererbergstraße, Größe: 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Abstellplatz in der Tiefgarage,

angebliche Lage des Grundeigentums: I. Eigentumswohnung in Saarbrücken 1, Am Grafenhof Nr. 4/Nr. II/), im 2. Obergeschoß des Wohnhauses Nr. 10; mit 1 Kellerraum (ohne Gewähr: 2. Obergeschoß: 3 Zimmer, Bad, Küche, Windfang, Flur, Loggia, Galerie, Dachterrasse, etwa 85 m²), II. Abstellplatz Nr. 15 in der Tiefgarage, Am Grafenhof 4, 6600 Saarbrücken 1, ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Montag, 14. Oktober 1985, 10.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1983 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie vorstehend angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten – ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges – schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigernden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1505 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 3201 – 11. Juni 1985 – Kulturverein Riegelsberg e. V., Riegelsberg.

Amtsgericht Saarbrücken

1506 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 3208 – 8. August 1985 – Vereinigung arbeitsloser Saarländer (VAS) e. V., Saarbrücken.

Amtsgericht Saarbrücken

1507 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 3209 – 8. August 1985 – Designforum Saar e. V., Saarbrücken.

Amtsgericht Saarbrücken

1508 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 3210 – 8. August 1985 – Gesellschaft für ökologische und soziale Innovation, e. V., Saarbrücken.

Amtsgericht Saarbrücken

1509 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 3211 – 8. August 1985 – Jugendspielkreis Ensheim e. V., Saarbrücken-Ensheim.

Amtsgericht Saarbrücken

1510 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 3212 – 8. August 1985 – Verein für Frauenbildung und Frauenkultur e. V., Saarbrücken.

Amtsgericht Saarbrücken

1511 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 3213 – 8. August 1985 – Ökologisches Bildungswerk Saar e. V., Saarbrücken.

Amtsgericht Saarbrücken

1512

Aufgebot

24 aC 1406/85 – Die Elfriede Müller geb. Naumann, Flurweg 9, 6680 Neunkirchen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Hostenbach, Band X, Blatt 490, eingetragenen Grundstücks (Flur 3, Nr. 2583/527 und 2459/528) gem. § 927 BGB beantragt.

Eingetragene Eigentümer sind die Eheleute Johann und Katharina Gebert geb. Zwer.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **7. November 1985, 11.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 20, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, andernfalls wird seine Ausschließung erfolgen.

Saarlouis, den 31. Juli 1985

Das Amtsgericht

1521

Aufgebot

24 aC 1030/85 – Die Volksbank Saarlouis eG., 6630 Saarlouis-Fraulautern, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Wallerfangen, Band 48, Blatt 1853, in Abt. III, Nr. 2, für die Antragstellerin eingetragene Grundschuld über 165 000 DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **7. November 1985, 11.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 20, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 25. Juli 1985

Das Amtsgericht

1513

Zwangsversteigerung

5 K 58/83 – Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **7. November 1985, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Ensheimer Straße 2, Saal 7, folgende Grundstücke versteigert werden:

1. das im Grundbuch von Ormesheim, Band 42, Blatt 1359, unter lfd. Nr. 8 eingetragene Grundstück

Gemarkung Ormesheim:

Flurstück 1227/13, Gebäudefläche (1,55 Ar) und Wiese (8,91 Ar) im Handschuhfeld, Größe: 10,46 Ar (Gebäude = Werkstatt und Schuppen, Adenauerstraße Nr. 36);

2. das im Grundbuch von Ormesheim, Band 58, Blatt 1841, unter lfd. Nr. 2 eingetragene Wohnungseigentum

490/1 000 Miteigentumsanteil an Flurstück 1984/8, Hof- und Gebäudefläche, Adenauerstraße, Größe: 11,08 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung im Erdgeschoß, zwei Abstellräumen, einer Garage, einem Büro im Obergeschoß (jeweils Aufteilungsplan Nr. 1) sowie zwei Hallen, einer Doppelgarage, einem Schuppen (jeweils Aufteilungsplan Nr. 4).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind jeweils am 3. November 1983 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Werner Schwartz, Mandelbachtal, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

St. Ingbert, den 11. Juli 1985

Das Amtsgericht

1522

Konkursverfahren

5 N 11/85 — Über das Vermögen der Firma Zinggießerei Thielen GmbH, Obere Kaiserstraße 46, 6670 St. Ingbert, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Thielen ist am 6. August 1985, 15.00 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Hans Pohl, Rickertstraße 17, 6670 St. Ingbert. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Angelegenheiten wird auf den **27. September 1985, 14.00 Uhr**, und Prüfungstermin auf den **18. Oktober 1985, 14.00 Uhr**, jeweils im Amtsgerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Straße 2, Saal 7, bestimmt.

Konkursforderungen sind bis zum **18. September 1985** beim Konkursgericht anzumelden (Anmeldungen zweifach, Zinsen bis zur Konkursöffnung sind auszurechnen, ggf. ist eine Konkursvollmacht beizufügen).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache absondere Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum **13. September 1985** anzeigen.

St. Ingbert, den 13. August 1985

Das Amtsgericht

1236

Zwangsvolleigerung

3 K 106/83 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mettnich, Band 40, Blatt 1405, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **Mittwoch, den 16. Oktober 1985, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Zimmer 4, versteigert werden.

Gemarkung Mettnich:

Lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 568, Hof- und Gebäudefläche, Wennebruchswittum, Größe: 9,10 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 1983 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen:

a) Dieter Balzer, Automechaniker, b) dessen Ehefrau Margit geb. Simon, Nonnweiler-Primstal, zu je ½.

Schätzwert: 250 000 DM.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Grundstück oder dem gem. § 55 Abs. II ZVG mithaftenden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Unter Umständen hat jeder Bieter in Höhe von 10 % seines Bargebots Sicherheit durch Barzahlung zu erbringen (§§ 67 ff. ZVG);

St. Wendel, den 11. Juni 1985

Das Amtsgericht

1444

Zwangsvolleigerung

3 K 2/85 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eisen, Band 10, Blatt 267, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **Mittwoch, den 23. Oktober 1985, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Wendel, Schorlemer Straße 33, Zimmer 4, versteigert werden:

Gemarkung Eisen:

Lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 18/15; Hof- und Gebäudefläche, Adchen, Größe: 11,61 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1985 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: Johann Josef Mathias Birkmann, Handelsvertreter in Eisen, Auf dem Adchen, Neubau.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Grundstück oder dem gem. § 55 Abs. II ZVG mithaftenden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Unter Umständen hat jeder Bieter in Höhe von 10 % seines Bargebots Sicherheit durch Barzahlung zu erbringen (§§ 67 ff. ZVG);

St. Wendel, den 19. Juni 1985

Das Amtsgericht

1445

Zwangsvolleigerung

3 K 25/85 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Tholey, Band 55, Blatt 2068, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **Dienstag, den 22. Oktober 1985, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Wendel, Schorlemer Straße 33, Zimmer 4, versteigert werden.

Gemarkung Tholey:

Lfd. Nr. 1, Flur 13, Parzelle 152/8, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße, Größe: 9,09 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1985 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals: a) Walter Meier, Dipl.-Ing. und Architekt, geb. am 3. Oktober 1947, b) dessen Ehefrau Sybille geb. Haase, Innenarchitektin, geb. am 13. März 1949, München 40, Miteigentümer zu je ½, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstückes oder des gem. § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Bieter müssen auf Verlangen von Beteiligten Sicherheit für ihr Bargebot leisten.

Wert: 575 000 DM.

St. Wendel, den 1. Juli 1985

Das Amtsgericht

1514

Zwangsvolleigerung

3 K 100/82 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Überroth-Niederhofen, Band 21, Blatt 812, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **Mittwoch, den 6. November 1985, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Zimmer 4, versteigert werden.

Gemarkung Überroth-Niederhofen:

Lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 99/5, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Limbacher Straße, Größe: 51,57 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist bzgl. des ½-Anteil des Franz Becker am 29. September 1982, bzgl. des ½-Anteil der Ehefrau am 31. August 1984 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: Franz Becker, Bäckermeister in Dorf und dessen Ehefrau Theresia geb. Paulus in Dorf, je zu ½.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Grundstück oder dem gem. § 55 Abs. II ZVG mithaftenden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Unter Umständen hat jeder Bieter in Höhe von 10 % seines Bargebots Sicherheit durch Barzahlung zu erbringen (§§ 67 ff ZVG);

(Schätzwert: 360 000 DM).

St. Wendel, den 15. Juli 1985

Das Amtsgericht

1515

Zwangsvolleigerung

3 K 157/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sötern, Band 27, Blatt 809, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **24. Oktober 1985, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Zimmer 4, versteigert werden.

Gemarkung Sötern:

Lfd. Nr. 4, Flur 35, Parzelle 8447/10, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Lindenstraße 9, Größe: 18,19 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 1984 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals a) Peter Höllinger, Kaufmann, geb. am 2. März 1939, b) dessen Ehefrau Christa geb. Krauter, geb. am 27. Juni 1944, Nohfelden-Sötern, zu je ½, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des gem. § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Bieter müssen auf Verlangen von Beteiligten Sicherheit für ihr Bargebot leisten.

Wert: 135 500 DM.

St. Wendel, den 27. Juni 1985

Das Amtsgericht

1516

Zwangsvolleigerung

3 K 19/85 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von St. Wendel, Band 43, Blatt 2104, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **5. November 1985, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Zimmer 4, versteigert werden.

Gemarkung St. Wendel:

Lfd. Nr. 1, Flur 13, Parzelle 531/113, Hofraum, Wirthembösch, Größe: 4,86 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Februar 1985 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals 3a) Irma Franziska Alles-Stoll geb. Stoll, frühere med. techn. Assistentin, Ehefrau des Kaufmanns Aloysius Sebastian Alles, St. Wendel; b) Maria Ottilie Stoll, Gewerbestudienrätin, St. Wendel, zu a) und b) in Erbgemeinschaft eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des gem. § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Bieter müssen auf Verlangen von Beteiligten Sicherheit für ihr Bargebot leisten.

Wert: 29 160 DM.

St. Wendel, den 8. Juli 1985

Das Amtsgericht

1517

Zwangsvolleigerung

3 K 101/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Überroth-Niederhofen, Band 21, Blatt 809, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **31. Oktober 1985, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Zimmer 4, versteigert werden.

Gemarkung Überroth-Niederhofen:

Lfd. Nr. 1, Flur 1, Parzelle 103/24, Hof- und Gebäudefläche, Limbacher Straße 40, Größe: 3,47 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 1984 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals a) Edwin Jacobs, Fliesenleger, in Überroth-Niederhofen, geb. am 21. Mai 1941, zu ½-Anteil, b) Ehefrau Edwin Jacobs, Ursula geb. Fisch, daselbst, geb. am 4. Dezember 1944, zu ½ Anteil, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur

Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des gem. § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Bieter müssen auf Verlangen von Beteiligten Sicherheit für ihr Bargebot leisten.

Wert: 267 819 DM.

St. Wendel, den 15. Juli 1985

Das Amtsgericht

1518 Zwangsversteigerung

3 K 32/83 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von A) St. Wendel, Band 51, Blatt 2427, B) St. Wendel, Band 119, Blatt 4470, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **Mittwoch, den 30. Oktober 1985, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Zimmer 4, versteigert werden:

Gemarkung St. Wendel:

A) Blatt 2427:

Lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 232/28, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe: 3,02 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 232/13, Hofraum Bergstraße, Größe: 1,22 Ar;

B) Blatt 4470:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 232/12, Parkplatz, Kothenhübel, Größe: 1,44 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist im Grundbuch von St. Wendel, Blatt 2427, am 20. Oktober 1982 und in St. Wendel, Blatt 4470, am 26. April 1983 eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: A) St. Wendel Blatt 2427: Ehefrau des Franz Josef Schumacher, Erna geb. Glauben, St. Wendel, B) St. Wendel Blatt 4470: a) Franz Josef Schumacher, Handelsvertreter, St. Wendel, b) dessen Ehefrau Erna Ursula geborene Glauben, daselbst, je zu ½.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an den Grundstücken oder dem gem. § 55 Abs. II ZVG mithaftenden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Unter Umständen hat jeder Bieter in Höhe von 10 % seines Bargebots Sicherheit durch Barzahlung zu erbringen (§§ 67 ff. ZVG); (Schätzwert: insgesamt: 278 975 DM).

St. Wendel, den 10. Juli 1985

Das Amtsgericht

1519 Vereinsregister — Neueintragung

VR 571 — 9. August 1985 — Gartenbauverein 1889 Völklinger Hütte e. V., Sitz: Völklingen. **Amtsgericht Völklingen**

1520 Zwangsversteigerung

4 K 41/82 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Naßweiler, Band 36, Blatt 1254, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **6. November 1985, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Karl-Janssen-Straße 35, Zimmer 105, versteigert werden.

Gemarkung Naßweiler:

Lfd. Nr. 1, Flur 2, Parzelle 17/2, Gemeindefeld, Bremerhof, Größe: 0,43 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 2, Parzelle 17/7, Hof- und Gebäudefläche, Kirchenweg, Größe: 0,16 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 2, Parzelle 17/8, Hof- und Gebäudefläche, Bremerhof, Größe: 2,70 Ar;

lfd. Nr. 6, Flur 2, Parzelle 17/9, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe: 2,77 Ar;

lfd. Nr. 7, Flur 2, Parzelle 17/10, Hof- und Gebäudefläche, Kirchenweg, Größe: 4,44 Ar;

lfd. Nr. 8, Flur 2, Parzelle 17/11, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 3,90 Ar, Ackerland, Bremerhof, Größe: 22,27 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juli 1982, in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Fred Jean Forthofer, geb. am 30. Mai 1935, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Völklingen, den 25. Juni 1985

Das Amtsgericht

1523 Änderung im Aufsichtsrat der Parkhausgesellschaft Saarbrücken mbH

Am 26. März 1985 ist der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrates, Oskar Lafontaine, aus dem Aufsichtsrat der Parkhausgesellschaft ausgeschieden. Neuer Vorsitzender ist seit dem 24. Mai 1985 Oberbürgermeister Hans-Jürgen Koebnick. Bürgermeister Helmut Müller ist mit Wirkung vom 24. Mai 1985 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.

Die Geschäftsführung

1480 Kraftloserklärung

Das Sparbuch der Volksbank Saarbrücken (vorm. Vereinsbank) eG, Kaiserstraße 17-19, 6600 Saarbrücken, Kontonummer 515 177, lautend auf Olga Donner, Dudweilerstraße 47, 6600 Saarbrücken, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 5. August 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

1481 **Aufgebot**

Das Sparbuch der Volksbank Saarbrücken (vorm. Vereinsbank) eG, Kaiserstraße 17-19, 6600 Saarbrücken, Kontonummer 525 403, lautend auf Hans Karl Brune, Rußhütter Straße 17, 6600 Saarbrücken, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Agnes Brune (Ehefrau) für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 31. Oktober 1985, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 31. Juli 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

1487 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Saarbrücken, ausgestellt von der Kreissparkasse Saarbrücken,

Kontonummer 414-069 476, lautend auf Fritz und Liesel Leifheit, Glück-Auf-Straße 37, 6601 Riegelsberg; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 416-099 638, lautend auf Ralf-Rainer Litzenburger, Sophienstraße 24, 6620 Völklingen; Antragsteller: Ralf-Rainer Litzenburger, Karl-Janssen-Straße 19, 6620 Völklingen;

Kontonummer 416-136 265, lautend auf Maria Kuhn, Altenhofstraße 57, 6674 St. Ingbert-Hassel; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 446-045 494, lautend auf Judith Krauser, Bahnhofstraße 33, 6601 Kleinblittersdorf 2; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 454-051 681, lautend auf Malte Petry, Michael-Blatter-Straße 75, 6603 Neuweiler; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 456-018 381, lautend auf Wilhelm Menth, Rittersweg 8, 6601 Kleinblittersdorf 5; Antragsteller: Wilhelm Menth, Am Hof 136, 6600 Saarbrücken 2;

Kontonummer 456-026 277, lautend auf Hans Menth, Rittersweg 8, 6601 Kleinblittersdorf; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 456-029 222, lautend auf Wilhelm Menth, Großherzog-Friedrich-Straße 105, 6600 Saarbrücken 3; Antragsteller: Wilhelm Menth, Am Hof 136, 6600 Saarbrücken 2.

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Saarbrücken, ausgestellt von der Stadtparkasse Saarbrücken,

Kontonummer 484-402 300, alte Kontonummer 11 402 305, lautend auf Horst Ballof, Lerchesflurweg 37, 6600 Saarbrücken; Antragsteller: Horst Ballof, Urweilerstraße, 6690 St. Wendel,

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Mo-

naten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Saarbrücken, den 6. August 1985 **Sparkasse Saarbrücken**

1488 **Aufgebot**

Das von der Kreissparkasse Merzig ausgestellte Sparkassenbuch, Kontonummer 300 604 170, lautend auf Renate Hemmerich, Zum Eiskeller 2, 6646 Losheim-Bachem, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag von Renate Hemmerich für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuchs binnen 3 Monaten anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die Frist zur Vorlegung läuft ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt.

Merzig, den 6. August 1985 **Kreissparkasse Merzig**

1489 **Kraftloserklärung**

Das Sparbuch der Volksbank eG, Dillinger Straße 2, 6645 Beckingen, Kontonummer 14 60 178, lautend auf Michael Zengerle, Herzogstraße 13-19, App. 202, 6000 Frankfurt 71, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 8. August 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

1490 **Kraftloserklärung**

Die Sparbücher der Volksbank Völklingen-Warndt eG, Ecke Post- und Bismarckstraße, 6620 Völklingen, Kontonummern 158 676, 158 590 und 142 438, lautend auf Karl Heinz Püfken, Verdstraße 11, 6620 Völklingen, werden für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 8. August 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

1491 **Kraftloserklärung**

Das Sparbuch der Lebacher Volksbank eG, Poststraße 1, 6610 Lebach, Kontonummer 41 851, lautend auf Therese Fritz, Auf der Röth 3, 6610 Lebach, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 8. August 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

4 **Öffentliche Ausschreibung**

1. Herrichten des ehemaligen Don-Bosco-Heimes in Saarbrücken

Estrich- und Belagsarbeiten

NW-Nr. 381/85 32 DM
Eröffnungstermin 10. September 1985

2. Neubau Autobahnmeisterei, Brückenstraße, in Dillingen

Hallentore

Sektionaltore: 5 200 × 4 800 = 11 Stück
3 450 × 3 200 = 24 Stück
3 450 × 4 000 = 3 Stück

NW-Nr. 382/85 19 DM
Eröffnungstermin 13. September 1985

2a)

Lieferung und Montage der Elektroanlagen

NW-Nr. 383/85 72 DM
Eröffnungstermin 9. September 1985

2b)

Lieferung und Montage der Blitzschutzanlagen

NW-Nr. 384/85 25 DM
Eröffnungstermin 9. September 1985

2c

Lieferung und Montage der Sanitäranlagen

NW-Nr. 385/85 54 DM
Eröffnungstermin 9. September 1985

2d)

Lieferung und Montage der Heizungsanlage

NW-Nr. 386/85 77 DM
Eröffnungstermin 9. September 1985

2e)

Lieferung und Montage der Lüftungstechnischen Anlagen

NW-Nr. 387/85 32 DM
Eröffnungstermin 10. September 1985

2f)

Dämmarbeiten

NW-Nr. 388/85 39 DM
Eröffnungstermin 10. September 1985

2g)

Tankanlagen und Druckluftversorgung

NW-Nr. 389/85 36 DM
Eröffnungstermin 10. September 1985

Der Kostenbeitrag ist auf das Postscheckkonto Nummer 8-662 Saarbrücken der Landeshauptkasse des Saarlandes zu überweisen.

Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen: „Zugunsten Kap. 09 21, Titel 119 01, St. 21, NW-Nr.: .../85. Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des Einzahlungsbelegs abgegeben.“

Staatliches Hochbauamt
Saarbrücken
Hardenbergstraße 6
Telefon (06 81) 5 01-54 10

5

Öffentliche Ausschreibung

1. Universitätsfrauenklinik, Gebäude 18 im Landeskrankenhaus Homburg

Außenanstricharbeiten

NW-Nr. 189/85 15 DM
Eröffnungstermin 6. September 1985

2. Theoretische Medizin im Landeskrankenhaus Homburg, Gebäude 76

Lieferung und Montage von Brandschutztüren und Stahltürgargen

NW-Nr. 190/85 11 DM
Eröffnungstermin 6. September 1985

Verschiedene Gebäude im Landeskrankenhaus Homburg

Fliesen- und Reparaturarbeiten

NW-Nr. 191/85 11 DM
Eröffnungstermin 6. September 1985

Neubau Kfz-Halle im Landeskrankenhaus Homburg

Ausführung von abgeh. Feuerschutzplattendecken

NW-Nr. 192/85 11 DM
Eröffnungstermin 6. September 1985

Der Kostenbeitrag ist auf das Postscheckkonto Nummer 8-662 Saarbrücken der Landeshauptkasse des Saarlandes zu überweisen.

Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen: „Zugunsten Kap. 09 21, Titel 119 01, St. 29, NW-Nr.: .../85.“

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des Einzahlungsbelegs abgegeben. Universität Saarbrücken Bau 34, Zimmer 19.

Staatliches Hochbauamt
Hochschul- und Klinikbau
Universität Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 02-26 30

6

Öffentliche Ausschreibung

1. Staatliches Aufbaugymnasium in Ottweiler

Lieferung und Montage von Verdunklungsanlagen (16 Stück)

NW-Nr. 390/85 12 DM
Eröffnungstermin 19. September 1985

2. Polizei-Dienstgebäude in St. Ingbert

Wärmedämmarbeiten (Verbundsystem, Mineralputz) 500 m²

NW-Nr. 391/85 15 DM
Eröffnungstermin 19. September 1985

3. Staatliches Gymnasium in Ottweiler

Erd-, Mauer- und Betonarbeiten zur Herstellung einer Treppeanlage

NW-Nr. 392/85 16 DM
Eröffnungstermin 19. September 1985

4. Landeseigenes Wohngebäude, Stockenbruch 10 in Saarbrücken 6

Marmorfensterbänke und Fliesenarbeiten als Folgearbeiten der Fenstererneuerung

NW-Nr. 393/85 13 DM
Eröffnungstermin 12. September 1985

5. Umbau Röchling Villa in Saarbrücken

WC und Duschtrennwände

NW-Nr. 394/85 19 DM
Eröffnungstermin 13. September 1985

6. Um- und Ausbau des landeseigenen Schulgebäudes in Lebach, Dillinger Straße (Geb. V) für die Zwecke der privaten Grund- und Hauptschule des Bistums Trier

Lieferung und Montage von Schülerwandgarderoben und Schirmbehältern

NW-Nr. 395/85 15 DM
Eröffnungstermin 13. September 1985

7. Umbau Röchling Villa in Saarbrücken

Lieferung und Einbau von Teeküchen

NW-Nr. 396/85 21 DM
Eröffnungstermin 12. September 1985

Der Kostenbeitrag ist auf das Postscheckkonto Nummer 8-662 Saarbrücken der Landeshauptkasse des Saarlandes zu überweisen.

Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen: „Zugunsten Kap. 09 21, Titel 119 01, St. 21, NW-Nr.: .../85.“

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des Einzahlungsbelegs abgegeben.

Staatliches Hochbauamt
Saarbrücken
Hardenbergstraße 6
Telefon (06 81) 5 01-54 10